

Dokumentnummer: 01 / 2003
Veröffentlichungsdatum: 31.07.2003

RUNDSCHREIBEN
BETREFFEND
ANFORDERUNGEN AN
DAS INTERNE MODELL
UND DEN EXTERNEN
GUTACHTER GEM.
§ 18 ABS. 1A VAG



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Im Zuge der VAG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 33/2003, wurden die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge festgelegt. Die diesbezüglichen Änderungen sind seit 1. Juli 2003 in Kraft.

Nach Ansicht der Finanzmarktaufsicht (FMA) müssen an das interne Modell gem. § 18 Abs. 1a VAG, mit dessen Hilfe das Risiko der Kapitalanlage kontrolliert und gesteuert wird, an das externe Gutachten und die Qualifikationen des unabhängigen Sachverständigen gem. § 18 Abs. 1a VAG folgende Anforderungen gestellt werden:

Das interne Modell soll eine detaillierte Erläuterung der verwendeten Anlage-Strategien sowohl aus mathematischer als auch aus ökonomischer Sicht enthalten. Zur Beurteilung dieses internen Modells ist ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen.

Dieses externe Gutachten gem. § 18 Abs. 1a VAG soll vorgelegt werden, soweit keine 100%-ige externe Kapitalgarantie für die der Zukunftsvorsorge zugeordneten Vermögenswerte bzw. wenigstens den der Zukunftsvorsorge zugeordneten Aktienanteil vorliegt, wenn also Restrisiken aus der Kapitalanlage beim Versicherungsunternehmen verbleiben.

Das Gutachten des unabhängigen Sachverständigen ist einmalig mit Einführung des Produktes vorzulegen sowie immer dann, wenn die Veranlagungs-Strategien so geändert werden, dass die neuen Strategien grundlegend von denen des letzten Gutachtens abweichen. Im Gutachten des unabhängigen Sachverständigen sollen sämtliche Anlage-Strategien detailliert erläutert werden, wie auch jene Eventualitäten, in denen die Anlage-Strategien verändert werden.

Dabei sind alle finanz- und versicherungsmathematischen Details anzuführen, so wie auch die verwendeten Parameter inklusive einer Begründung, warum sich diese Parameter für die Modellierung eignen. Weiters ist die Verwendung und Eignung des Modells darzulegen. Insbesondere sind alle Absicherungsmaßnahmen und Transaktionsregeln, die zur Kontrolle und Steuerung des Kapitalanlagerisikos angewendet werden, detailliert zu beschreiben und deren Sinnhaftigkeit und Verwendbarkeit zu kommentieren.

Bei Simulationsrechnungen sind sowohl die verwendeten Simulationsmethoden, wie auch die verwendeten Parameter mathematisch detailliert ausformuliert anzugeben, zu kommentieren und deren Verwendung zu begründen.

In diesem Gutachten ist auch ausführlich darauf einzugehen, welche Risiken das Modell (insbesondere auch das Modellrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Transaktionskostenrisiko, etc.) birgt, unter welchen Szenarien das Unternehmen mit dem Produkt der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge Verluste erleiden könnte bzw. welches Worst-Case-Szenario herangezogen worden ist. Dazu ist auch eine ausreichende Begründung anzugeben, warum dieses Szenario als Worst-Case-Szenario anzusehen ist und wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit dafür eingeschätzt wird.

Zusätzlich anzuführen sind alle Maßnahmen bei Eintreten des Worst-Case-Szenarios, sowie die Konsequenzen, die sich daraus für das Versicherungsunternehmen ergeben.

Weiters sind Berechnungen anzustellen und zu begründen, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Kapitalgarantie erwirtschaftet wird. Alle dafür verwendeten Modelle, Parameter und Annahmen sind ausführlich zu begründen, sowohl aus mathematischer als auch aus ökonomischer Sicht.

Außerdem ist anzugeben, zu welchem Grade (in %) die vorhandenen Kapitalanlagen als abgesichert angesehen werden inklusive einer Begründung dieser Angabe. Als Begründung kann ein Value-at-Risk-Vergleich zwischen der abgesicherten und der nicht abgesicherten Veranlagung herangezogen werden, wenn die Modellverordnung gemäß § 26b BWG, BGBl. II Nr. 179/1997 in der geltenden Fassung, sinngemäß angewendet wird.

Dazu ist auch zu konkretisieren, wie hoch der Absicherungsgrad (in %) bei Änderungen der Strategie, die im internen Modell vorgesehen sind, ist. Es soll auch erläutert werden, welche Maßnahmen bei Umschichtungen des Portfolios zu treffen sind, um denselben Absicherungsgrad beizubehalten.

Es wird auf § 129h Abs. 3 VAG verwiesen, wonach Unterlagen - insbesondere auch die Gutachten gem. § 18 Abs. 1a VAG - von Produkten der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, welche bereits angeboten werden, bis spätestens 30. September 2003 der FMA vorzulegen sind.

Zusätzlich soll dabei auch die Eignung des unabhängigen Sachverständigen im Sinne der folgenden Erläuterungen dargelegt werden.

Der unabhängige Sachverständige gem. § 18 Abs. 1a VAG darf keinem Interessenskonflikt durch wirtschaftliche Abhängigkeit zum Versicherungsunternehmen bzw. zum Anbieter des Veranlagungsproduktes ausgesetzt sein. Insbesondere darf der unabhängige Sachverständige nicht an der Entwicklung des internen Modells gem. § 18 Abs. 1a VAG beteiligt sein.

Die notwendige fachliche Qualifikation des unabhängigen Sachverständigen verlangt nach Ansicht der FMA eine der folgenden Voraussetzungen:

1. Habilitation oder Lehrstuhl und einschlägige praktische Erfahrung in einem der Gebiete:

- Finanzmathematik
- Wahrscheinlichkeitstheorie
- Finanzwirtschaft
- Betriebswirtschaft

2. Mehrjährige einschlägige praktische Tätigkeit in einem der Gebiete:

- Finanzmathematik
- Finanzwirtschaft
- Betriebswirtschaft

Zusätzlich soll im Gutachten des unabhängigen Sachverständigen angeführt sein, dass dieser sich aufgrund seiner Ausbildung und seines Fachwissens im Stande fühlt, das geforderte Gutachten zu erstellen und alle möglichen Risiken abzuschätzen.

Die Finanzaufsichtsbehörde behält es sich im Sinne dieses Schreibens vor, im Einzelfall weitere Informationen zu vorgelegten Gutachten von einem externen Gutachter oder dem Versicherungsunternehmen zu verlangen.